

10

Von: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 26. Juli 2019 11:24
An: Lebensmittel
Cc: [REDACTED]
Betreff: VIG-Anfrage Verfahrensweise
Anlagen: Anfrage_an_MS_einheitliche_Verfahrensweise_im_Sinne_VIG_26072019.docx.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Verbraucherinformationsgesetz

Anfrage zur einheitlichen Verfahrensweise für das Land Sachsen-Anhalt

In der Anlage wird hiermit die Anfrage zur einheitlichen Verfahrensweise für das Land Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz übermittelt.

Im Rückäußerung wird höflich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

--

Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2671

Fax: +49 345 514 2699

E-Mail: [REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.

Hier macht das

Bauhaus Schule.

#moderndenken



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

-nur per E-Mail-
Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration Sachsen-Anhalt
Lebensmittelsicherheit, Bedarfsgegen-
stände, Gesundheitsbezogener Verbrau-
cherschutz
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Verbraucherinformationsgesetz

hier: Anfrage zur einheitlichen Verfahrensweise für das Land Sachsen-Anhalt

Foodwatch und die Transparenz-Initiative FragDenStaat haben gemeinsam die Online-Plattform „Topf Secret“ ins Leben gerufen, auf der Verbraucher die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben mit wenigen Klicks abfragen und veröffentlichen können.

Erwartungsgemäß haben sich einige Lebensmittelunternehmen gegen die Veröffentlichung gewehrt. Es gibt hierzu nun erste Gerichtsentscheidungen, die uns das MS regelmäßig zur Kenntnis übermittelt.

Diese Rechtsprechung kann aber nicht unterschiedlicher sein. Einige Entscheidungen sind für die Herausgabe von Kontrollergebnissen, andere sind dagegen.

Seit Anfang dieses Jahres gehen über die o. g. Plattform in den Landkreisen und kreisfreien Städten vermehrt Anträge ein, deren Fragestellungen immer gleich oder ähnlich sind:

1. Wann fanden die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen statt?
2. Kam es während den Kontrollen zu Beanstandungen? Falls ja, wird um die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte gebeten.

Halle, 26.07.2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
203.7.1/05114/Verfahrens-
weise_VIG

Bearbeitet von:

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2671

Fax: (0345) 514-2699

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu den VIG-Anträgen an das MS als auch durch die Vorlage einiger Widerspruchsverfahren beim LVwA und einzelner Anfragen von Landkreisen und kreisfreien Städten ist aufgefallen, dass die unteren Behörden bei der Verfahrensweise bzw. bei der rechtlichen Einordnung teilweise unsicher sind und entsprechende Unterstützung benötigen, um zu einer vergleichbaren Lösung zu kommen.

Im Einzelnen ist fraglich, ob die o. g. Ziffern 1 und 2, sofern ein Anspruch besteht, zusammenfassend unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG fallen. Dann hätte ein Widerspruch gegen die gesamte Entscheidung, welche auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG getroffen wurde, gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 keine aufschiebende Wirkung und die Informationen sind zu erteilen. Im engeren Sinne könnte der Antrag aus Ziffer 1 aber auch unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG fallen, was zur Folge hätte, dass diesbezüglich ein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet. Ob diese unterschiedliche Einstufung der Rechtsgrundlage gewollt ist, erscheint fraglich, denn gerade die Information darüber, wann die letzten beiden Kontrollen stattgefunden haben, ist für den Drittbetroffenen im Grunde nicht nachteilig. Bezüglich dieser rechtlichen Einordnung habe ich bereits in meiner jährlichen Berichterstattung zu den VIG-Anträgen unter dem Datum vom 20.05.2019 (3. Seite) höflich um Rückäußerung gebeten.

Der Antrag unter Ziffer 2 fällt aus hiesiger Sicht unstrittig unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Hiernach hat der Antragsteller einen Anspruch auf „Daten ... über festgestellte nicht zulässige Abweichungen“.

Abweichungen unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bedeuten, dass es nach den Feststellungen der Behörde zu Verletzungen von Rechtsvorschriften, die der Einhaltung der Lebensmittelsicherheit dienen, gekommen ist. Die Behörde muss somit den Sachverhalt erfassen, Abweichungen feststellen und diese einer rechtlichen Bewertung unterziehen.

Folgende Formulierungsbeispiele werden vorgeschlagen:

Die ordnungsgemäße Bekanntgabe gegenüber dem **betroffenen Dritten** könnte wie folgt gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 VIG in einem Bescheid umgesetzt werden:

1. „Hiermit werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass ich gegenüber folgende Daten:
.....
herausgeben werde.
2. Dies habe ich gegenüber dem Antragsteller ... mit Datum vom ... bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung: ...

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie nach Bekanntgabe innerhalb von einem Monat Widerspruch bei ... einlegen.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch, der sich gegen die Herausgabe von Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG bezieht, keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Bekanntgabe von Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG an den Antragsteller erfolgt allerdings erst dann, wenn Sie Gelegenheit hatten, hiergegen Rechtsmittel einzulegen.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruches und dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches räume ich Ihnen eine Frist von 14 Tagen ein; 5 Abs. 4 S. 3 VIG. Nach Ablauf dieser Frist werde ich dem Antragsteller die o. g. begehrten Daten bekannt geben."

An den Antragsteller empfiehlt es sich, den folgenden Bescheid nach dem VIG mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

1. „Aufgrund Ihres Antrages vom ... setze ich Sie davon in Kenntnis, dass bei der GmbH .../im Betrieb... am ... und am ... amtliche Kontrollen stattgefunden haben.
2. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontrollen wurden insgesamt ... (Anzahl) Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt wurden.
3. Genauere Angaben zu den Verstößen werden Ihnen in Papierform auf dem Postweg bis zum ... in Form einer zusammenfassenden Darstellung übermittelt.

Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis"

Aus dem VIG ergibt sich ein Anspruch auf Daten, jedoch kein Anspruch auf Herausgabe eines Aktenbestandteils. Ein Kontrollbericht, wie unter Ziffer 2 (siehe Seite 1) beantragt, ist ein solcher Aktenbestandteil. Das VIG bietet vielmehr den Anspruch auf Erteilung von begehrten Auskünften nach § 2 VIG. Wie diese Auskünfte erteilt werden, steht im Ermessen der Behörde. Bezüglich der „zusammenfassenden Darstellung von Abweichungen“, die aus hiesiger Sicht anstelle von Kontrollberichten an den Antragsteller zu übersenden sind, habe ich mich an dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Mainz vom 05.04.2019 (Az.: 1 L 103/19.MZ), welcher mir das MS per E-Mail am 16.04.2019 übermittelt hat, orientiert. Hier ist von dieser Bezeichnung ebenfalls die Rede.

Des Weiteren kommt es zusammenfassend nicht darauf an, antragsgemäß zu entscheiden. Der Antrag muss gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 VIG hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zu überdenken ist in diesem Zusammenhang, ob es für den Antragsteller überhaupt tatsächlich wichtig ist, den Kontrollbericht zu erhalten, sondern eher die Angabe, bezüglich welcher Feststellungen durch die Behörde Anordnungen getroffen wurden, weil Rechtsverstöße vorlagen. Denn im Grunde birgt nicht jeder festgestellte Sachverhalt dem

Betroffenen gegenüber eine Anordnung oder Maßnahme. Außerdem enthalten Kontrollberichte oftmals Namen von Mitarbeitern der kontrollierenden Behörde, welche im Hinblick auf die DSGVO zu schützen sind.

Aufgrund der geschilderten rechtlichen Probleme und der deutschlandweit unterschiedlichen Auslegungen zum VIG (bezüglich der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen und der damit verbundenen weiteren Vorgehensweise), wie es die unterschiedlichen jüngsten Rechtsprechungen gerade belegen, ergeht die Bitte, die rechtliche Ansicht des MS hierzu mitzuteilen, um in Sachsen-Anhalt einen einheitlichen Verfahrensweg beschreiten zu können. Meines Erachtens ist dies im Interesse aller Beteiligten jetzt angezeigt.

Im Nachgang Ihrer Bewertung beabsichtige ich, den Landkreisen und kreisfreien Städten in Form einer Rundverfügung die Ergebnisse bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. 